



Hausordnung des Bezirksgerichtes Feldkirch

(Gerichtsordnung)

- 1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.**

Von diesem Verbot sind Personen ausgenommen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind.

2. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem aufhalten, haben sich einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Kontrollorgane Folge zu leisten. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen.

3. Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie zum Beispiel:

- a)** Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem/der Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.

- b)** Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot).
 - c)** Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstigem Nachweis der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises.
 - d)** Verhängung eines Fotografier- und Filmverbots sowie eines Verbots von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.
4. Die Mitnahme von Tieren ist verboten. Behinderten Personen ist der Zutritt mit Assistenzhunden gestattet.
5. Im Gericht besteht Rauchverbot.

Bezirksgericht Feldkirch, Abteilung 1
Feldkirch, 15.05.2023
Mag. Sonja Nachbaur, Vorsteherin des Bezirksgerichtes
